

*Il Tribunale federale pronuncia :*

Il ricorso è irricevibile per incompetenza.

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. GESETZ ÜBER DIE BEAUF SICHTIGUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNGEN

#### LOI CONCERNANT LA SURVEILLANCE DES ENTREPRISES D'ASSURANCE

##### 55. Urteil des Kassationshofes vom 5. Dezember 1919

##### i. S. Stamm gegen Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

VAG Art. 11 Abs. 1: Ueberweisungsbehörde ist der Bundesrat oder eine von ihm delegierte Bundesbehörde. Die Ueberweisung bildet eine Voraussetzung der Strafverfolgung und hat auch in den Fällen der Privatklage zu erfolgen. Diese ist somit nicht direkt beim kantonalen Gericht, sondern bei der Ueberweisungsbehörde anzubringen.

A. — Der Kassationskläger Robert Stamm in Basel, Agent der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft (sog. « Alte Leipziger ») versandte im Herbst 1916 an etwa achtzig Personen ein gedrucktes Zirkular, worin er die Grundlagen der von ihm vertretenen Unternehmung, die Versicherungsbedingungen und speziell die Art der Einwirkung des Krieges auf die Rentabilität und das Risiko bespricht und mit den Verhältnissen bei anderen Versicherungsgesellschaften vergleicht.

Am 8. Juni 1917 erhob die Kassationsbeklagte, die Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt Strafklage gegen Stamm wegen Übertretung von §§ 1 und 5 des kantonalen Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 8. Juni 1916. Sie machte geltend, dass der von ihm veröffentlichte Prospekt unwahre Angaben sowohl über die Leipziger Gesellschaft als über die Kassationsbeklagte selbst enthalte, die geeignet seien, das Publikum irrezuführen.

Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt trat in seinem Urteil vom 2. April 1919 auf die Anklage nicht ein, weil der ihr zugrunde liegende Tatbestand ausschliesslich nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (VAG) zu beurteilen sei. Es übermittelte dagegen die Akten dem Polizeigericht in der Meinung, dass eine Behandlung der Sache durch dieses auch ohne vorgängige Überweisung durch eine eidgenössische Amtsstelle zulässig sei.

Durch Urteil vom 9. Mai 1919 hat das Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt den Kassationskläger der Übertretung von Art. 11 Ziff. 2 VAG schuldig erklärt und zu einer Busse von 300 Fr., sowie zu den Kosten verurteilt. Das Appellationsgericht hat diesen Entscheid am 4. Juli 1919 unter Reduktion der Busse auf 200 fr. bestätigt.

B. — Gegen dieses ihm am 11. Juli 1919 zugestellte Urteil hat Robert Stamm am 21. Juli Kassationsbeschwerde erhoben und am 31. Juli eine Rekurschrift eingereicht mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Klage abzuweisen.

C. — Die Kassationsbeklagte hat in ihrer Antwort auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — Die von der Kassationsbeklagten aufgeworfene

und übrigens von Amtes wegen zu prüfende Frage, ob die Kassationsbeschwerde den in Art. 164 ff. OG aufgestellten Formvorschriften entspreche, ist zu bejahen. Die Kassationserklärung ist innert zehn Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Urteils beim Appellationsgericht von Basel-Stadt eingereicht und binnen weitem zehn Tagen mit Antrag und Begründung versehen worden. Dass sich die Beschwerde in der Anrede direkt an das Bundesgericht wendet, ist demgegenüber unerheblich.

2. — Da der Kassationskläger ein kantonales Endurteil in einem Falle anfecht, in dem es sich um die Übertretung eines bundesrechtlichen Verbotes handelt, deren Beurteilung den kantonalen Gerichten von Gesetzes wegen zugeschrieben wird, ist die Zuständigkeit des Bundesgerichts als Kassationshof gegeben (VAG Art. 11 Abs. 1 OG, Art. 145 Ziff. 1 litt. d).

3. — Nach Art. 11 Ziff. 2 VAG werden Versicherungsagenten, die unwahre Prospekte veröffentlichen, « von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten zur Bestrafung überwiesen ». Durch wen die Überweisung zu erfolgen hat, sagt das Gesetz nicht. Doch kann aus dessen ganzem Inhalt, und speziell auch aus Art. 10, der dem Bundesrate Disziplinarbefugnisse überträgt, nur geschlossen werden, dass die Überweisung durch den Bundesrat oder durch eine von ihm delegierte Bundesbehörde geschehen soll (vergl. auch die zahlreichen Kriegsverordnungen, in denen den Departementen Bussenkompetenzen zugeteilt sind in alternativer Verbindung mit Überweisung an die kantonalen Gerichte, ferner die Überweisung bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze, z. B. Art. 62 BG betr. die Stempelabgaben). Eine solche Überweisung durch die zuständige Bundesbehörde ist im vorliegenden Falle nicht erfolgt. Damit aber fehlt, wie der Kassationskläger mit Recht geltend macht, eine Voraussetzung für die Strafverfolgung. Denn eine Überweisung hat

nach dem unzweideutigen, im deutschen und französischen Gesetzestext übereinstimmenden Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 VAG auch im Falle der Privatklage stattzufinden, und diese oder eine Anzeige ist demnach nicht direkt bei der kantonalen, sondern bei der Bundesbehörde einzureichen. Aus Art. 9 VAG, auf den sich die Kassationsbeklagte zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung beruft, lässt sich für eine andere Auslegung des Art. 11 nichts entnehmen. Ob insbesondere, wie behauptet wird, eine Privatklage nur dann zu überweisen sei, wenn es sich um eine Verletzung allgemeiner Interessen oder solcher der Versicherten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 handelt, kann dahingestellt bleiben. Denn damit wäre keineswegs gesagt, dass das in Art. 11 Abs. 1 vorgesehene Überweisungsverfahren schlechthin unterbleiben dürfte, falls, wie hier, die Strafnormen des Art. 11 von einer Versicherungsunternehmung zum Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb einer andern, also in erster Linie in Verfolgung privater Interessen angerufen werden, wobei die Frage offen bleiben kann, ob und inwieweit überhaupt das VAG auf Fälle dieser Art. angewendet werden darf (vergl. Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1919 in Sachen Fehring, Erw. III, 3).

Bietet demnach das Gesetz keinen Anhaltspunkt für eine Auslegung des Art. 11 Abs. 1, wonach vom Erfordernis der Überweisung für den Fall der Privatklage überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen abgesehen werden könnte, so ist bloss noch zu prüfen, ob nicht diese Bestimmung obsolet geworden sei, soweit sie wenigstens eine Überweisung auch in den Fällen der Privatklage verlangt. In dieser Beziehung führt das Eidg. Versicherungsamt in seinem vom Appellationsgericht eingeholten Gutachten aus, es habe « von jeher den Standpunkt eingenommen, dass eine auf Art. 11 VAG sich gründende Strafklage nicht nur von Amteswegen durch die zuständige Bundesbehörde, sondern

auch von Privatpersonen eingereicht werden könne», und es seien denn auch «hin und wieder von Privatpersonen Strafklagen gestützt auf Art. 11 aufgehoben worden, ohne dass der kantonale Richter sich veranlasst gesehen hätte, die Klagen wegen mangelnder Legitimation im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle abzuweisen». Und übereinstimmend damit bemerkt der Bundesrat im Falle Fehring, das VAG hätte Anwendung finden können, auch ohne dass eine Überweisung durch eine eidgenössische Amtsstelle vorausgegangen wäre (a. a. O. Erw. III, 4). Andererseits führt jedoch das Versicherungsamt selbst zwei Zürcher Urteile an, die eine solche Praxis nicht anerkennen. Handelt es sich demnach lediglich um einzelne Fälle von Nichtbeachtung des Art. 11 Abs. 1 VAG, so kann von einem dieser Vorschrift derogierenden Gewohnheitsrecht nicht die Rede sein.

Es ist daher das gegen den Kassationskläger durchgeführte Strafverfahren wegen Formmangels aufzuheben (womit natürlich auch der adhäsionsweise geltend gemachte Zivilanspruch formell dahinfällt), und es braucht somit auf die von ihm gegen das Strafurteil vorgebrachten materiellen Beschwerdegründe nicht eingetreten zu werden.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Appellationsgerichtes von Basel-Stadt vom 4. Juli 1919 aufgehoben.

## II. STEMPELABGABENGESETZ

### LOI SUR LES DROITS DE TIMBRE

#### 56. Urteil des Kassationshofes vom 5. Dezember 1919

i. S. Eidg. Finanzdepartement gegen Salchli.

FStrV Art. 18: «wesentliche Formfehler».

**Stempelabgabengesetz:** Zulässigkeit der vertretungsweisen Stempelung von Wechseln, insbesondere durch den wechselrechtlichen Nachmann, auf Grund eines Auftragsverhältnisses. — Der für diesen Fall von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellten Formvorschrift, wonach das Vertretungsverhältnis aus dem Entwertungsvermerk ersichtlich sein muss, ist nicht die Bedeutung beizulegen, dass wegen ihrer Nichtbeachtung durch den mit der Stempelung beauftragten Nachmann der Vertretene wegen Abgabenhinterziehung strafbar würde.

A. — Der Kassationsbeklagte P. Salchli, Kaufmann in Grosshöchstetten, stellte am 1. und 15. Mai 1919 zwei Eigenwechsel von je 100 Fr. an die Ordre der Ersparniskasse von Konolfingen, Hauptkasse in Grosshöchstetten, aus, und übergab sie der Remittentin ungestempelt. Beide Wechsel weisen nach dem Kontext die vorgedruckte Klausel auf: «Ich beauftrage die Kasse, diesen Wechsel für mich und auf meine Kosten zu stempeln». Die Bank versah die beiden Papiere unmittelbar nach dem Empfang mit Stempelmarken im vorschriftgemässen Betrage von je 5 Cts. und brachte darauf den Entwertungsvermerk an. Dieser lautet beim einen Wechsel: «I. A. des Ausstellers: Ersparniskasse von Konolfingen, Hauptkasse, den 15. Mai 1919», beim andern dagegen bloss: «Ersparniskasse von Konolfingen, Hauptkasse, den 1. Mai 1919».

Auf Grund dieses Tatbestandes wurde P. Salchli von der eidg. Steuerverwaltung durch Entscheid vom 19. Juni